



Kindergarten- und Hortordnung der Gemeinde Schattwald

Gemäß § 23 des Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48 idgF, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schattwald in seiner Sitzung vom 02.02.2026 folgende Kindergarten- und Hortordnung beschlossen. Das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG) LGBl. Nr. 47/2010 idgF stellt die gesetzliche Grundlage dar.

1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt sowohl für den Kindergarten als auch für den Hort.

2

Begriffsbestimmung

1. Kindergartengruppen

Sind elementare Einrichtungen, die zur Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern durch pädagogisches Fachpersonal bestimmt sind und in denen grundsätzlich Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Besuch einer Schule gefördert und betreut werden.

2. Hortgruppen

Sind pädagogische Bildungseinrichtungen, in denen schulpflichtige Kinder familienunterstützend und familienergänzend von pädagogischem Fachpersonal gefördert und betreut werden.

3. Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen (Hort Schattwald)

Sind Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen (*hier: Hortgruppe*), in denen außer Kindern der nach § 2 Abs. 2, 3 und 4 TKKG LGBl. Nr. 47/2010 idgF

grundsätzlich vorgesehenen Altersgruppen auch Kinder anderer Altersgruppen, und zwar ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr (*hier: ab dem vollendeten dritten Lebensjahr*) bis zum Ende der allgemeinen Schulpflicht gefördert und betreut werden. Der Anteil der alterserweitert geführten Plätze muss dabei unter der Hälfte der insgesamt genehmigten Plätze der Gruppe liegen. Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern, insbesondere am Nachmittag und außerhalb des Kindergartenjahres (in den Sommerferien) (*hier: Ferienzeiten allgemein*), kann durch Kinderbetreuungsgruppen erfolgen, die alterserweitert geführt werden.

4. Inklusive Kinderbetreuung

Ist eine Form der Betreuung, die es ermöglicht, die Vielfalt der Kinder in einer Kinderbetreuungsgruppe zu berücksichtigen und die jeweils erforderlichen Stützmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

5. Ganztägiges und ganzjähriges Kinderbetreuungsangebot (*hier: ganzjährig*)

Ist das Vorhandensein einer für die Eltern und Erziehungsberechtigten in einer angemessenen Entfernung zum Wohnsitz oder Arbeitsplatz erreichbaren Kinderbetreuungsgruppe,

- a) die durchgängig während des gesamten Kinderbetreuungsjahres mit einer Unterbrechung von höchstens fünf Wochen,
- b) mindestens 45 Stunden pro Woche,
- c) werktags an vier Tagen von Montag bis Freitag, jeweils mindestens 9 ½ Stunden und
- d) mit Angebot eines Mittagessens geführt wird.

6. Kinderbetreuungsjahr

Ist der Zeitraum von 01. 09. bis 31. 08. des nächstfolgenden Jahres.

7. Kindergartenjahr

Ist der Zeitraum des Unterrichtsjahres im Sinn des § 109 Abs. 3 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, mit Ausnahme der schulfreien Tage nach § 110 Abs. 2, 3 und 7 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991.

3 Ziele

1. Die besondere Förderung und Unterstützung der körperlichen, seelischen, geistigen, sittlichen und sozialen Entwicklung der Kinder.
2. Die Sicherstellung von optimalen Bildungsmöglichkeiten und der Chancengleichheit für alle Kinder, unabhängig von ihrer sozioökonomischen und kulturellen Herkunft.
3. Die Sicherstellung hoher pädagogischer Bildungsqualität unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Kenntnisse und des bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplanes für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich.
4. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Förderung der Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben.
5. Die Unterstützung und Ergänzung der Familien in ihren Erziehungs- und Pflegeaufgaben.

4 Bildungsauftrag, Sprachförderung, Sprachstandsfeststellung, Pädagogische Konzeption, Aufgaben

1. Die Kinderbetreuungseinrichtungen haben einen Bildungsauftrag zu erfüllen. Dabei sind der bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich und der Bildungsplan -Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen sowie die Grundsätze und Prinzipien der geschlechtersensiblen Kindergartenpädagogik zu berücksichtigen.
2. Die sprachliche Bildung und Förderung der Kinder ist wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Bildungsarbeit und hat ganzheitlich und alltagsintegriert zu erfolgen. Gemäß dem TKKG LGBl. Nr. 47/2010 idgF hat das Land Tirol die sprachliche Förderung der im Rahmen dieses Gesetzes zu betreuende Kinder durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen. Kinder mit mangelhaften Deutschkenntnissen sollen bereits vor Beginn der Schulpflicht besonders gefördert werden, damit sie bei Eintritt in die Schulde die Sprache Deutsch möglichst beherrschen.
3. Für Kinder in Kindergärten sind Sprachstandsaufstellungen entsprechend den Vorgaben des Art. 10 der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen

dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre ab 2018/2019 durchzuführen. Die Sprachstandsfeststellungen sind von pädagogischen Fachkräften unter Verwendung eines standardisierten Beobachtungsbogens zur Sprachstandsfeststellung bzw. eines standardisierten Beobachtungsbogens zur Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch bei Kindern mit Deutsch als Zweitsprache vorzunehmen.

4. Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität ist von den Leitungen in Zusammenarbeit mit dem Erhalter und den Betreuungspersonen eine pädagogische Konzeption zu erarbeiten, die unter Berücksichtigung geltender Bildungsstandards die pädagogischen Grundsätze der Tätigkeit in der Kinderbetreuungsgruppe beschreibt.
5. Die pädagogische Konzeption hat zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des Personals, die regelmäßige Durchführung geeigneter Maßnahmen der Personal- und Teamentwicklung vorzusehen.
6. Kinderbetreuungseinrichtungen haben insbesondere die Aufgabe,
 - a) jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege zu fördern und
 - b) die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung der Sozial- und Sachkompetenz beizutragen.
7. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben Kinderbetreuungseinrichtungen insbesondere
 - a) auf die Entwicklung grundlegender ethischer und religiöser Werte Bedacht zu nehmen,
 - b) die Fähigkeit des Erkennens und des Denkens zu fördern,
 - c) die sprachlichen und schöpferischen Fähigkeiten der Kinder zur Entfaltung zu bringen,
 - d) auf die körperliche Pflege und Gesundheit, insbesondere die gesunde Ernährung der Kinder zu achten,
 - e) die motorische Entwicklung der Kinder zu unterstützen und
 - f) präventive Maßnahmen zur Verhütung von Fehlentwicklungen zu setzen.

8. Kindergartengruppen haben insbesondere die Aufgabe, nach elementarpädagogischen Prinzipien unter besonderer Beachtung des ganzheitlichen Lernens mit allen Sinnen und in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten den Übergang der Kinder in die Schule zu gestalten.
9. Hortgruppen haben insbesondere die Aufgabe, die Erziehung der Kinder durch die Schule zu unterstützen und zu ergänzen. Die in Hortgruppen tätigen pädagogischen Fachkräfte haben nach Möglichkeit mit den Lehrkräften und den Eltern und Erziehungsberechtigten der Kinder zusammenzuarbeiten. Dabei ist Hilfe bei der Erfüllung schulischer Aufgaben unter Anwendung aktueller Lerntechniken anzubieten und eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen.

5

Aufnahmebedingungen

1. Voraussetzungen für die Aufnahme in den Kindergarten sind:
 - a) die Vollendung des dritten Lebensjahres zum 31. August vor dem Beginn des Kinderbetreuungsjahres,
 - b) die Anmeldung durch Eltern und Erziehungsberechtigte,
 - c) die Verpflichtung diese Ordnung einzuhalten.
- 1.1. Können aus Platzgründen nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme nach folgender Reihung:
 - a) besuchspflichtige Kinder (§ 26 TKKG LGBI. Nr. 47/2010 idgF) mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden Schattwald und Zöblen
 - b) Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen
 - c) Kinder mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden Schattwald und Zöblen
 - d) Kinder, die sich ausschließlich oder überwiegend bei einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten aufhalten, wenn dieser berufstätig ist,
 - e) Kinder, die sich ausschließlich oder überwiegend bei einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten aufhalten, wenn dieser nachweislich arbeitssuchend ist oder sich in Ausbildung befindet,
 - f) Kinder, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte berufstätig sind,
 - g) Kinder, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden,

- h) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen,
- i) Kinder, deren Geschwisterkind die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besucht
- h) Kinder von berufstätigen Eltern oder Erziehungsberechtigte, deren Arbeitsplatz im Tannheimertal oder Jungholz ist
- i) Kinder aus den Nachbargemeinden des Tannheimertal

2. Voraussetzungen für die Aufnahme in den alterserweiterten Hort sind:

- a) Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum 14. Lebensjahr, die schulpflichtig sind
- b) die Anmeldung durch Eltern und Erziehungsberechtigte,
- c) die Verpflichtung der Eltern und Erziehungsberechtigte diese Ordnung einzuhalten.

2.2 Können aus Platzgründen nicht alle angemeldeten Kinder

aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme nach folgender Reihung:

- a) Kinder mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden Schattwald/Zöblen
- b) Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen
- c) Kinder, die sich ausschließlich oder überwiegend bei einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten aufhalten, wenn dieser berufstätig ist,
- d) Kinder, die sich ausschließlich oder überwiegend bei einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten aufhalten, wenn dieser nachweislich arbeitssuchend ist oder sich in Ausbildung befindet,
- e) Kinder, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte berufstätig sind,
- f) Kinder, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden,
- g) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen
- h) Kinder, deren Geschwisterkind die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besucht.
- i) Kinder von berufstätigen Eltern oder Erziehungsberechtigte, deren Arbeitsplatz im Tannheimertal oder Jungholz ist,
- j) Kinder aus den Nachbargemeinden des Tannheimertals

6

Aufsichtspflicht und Abholung eines Kindes

1. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes.
2. Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zum Kindergarten und Hort und auf dem Heimweg tragen die Eltern und Erziehungsberechtigten die volle und alleinige Verantwortung.
3. Eltern und Erziehungsberechtigte haben Kinder im noch nicht schulpflichtigen Alter in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von dort rechtzeitig abzuholen oder dafür zu sorgen, dass die Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung von einer geeigneten Person begleitet werden.
4. Eltern und Erziehungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass Kinder im schulpflichtigen Alter auf dem Weg zum und vom Hort von einer geeigneten erwachsenen Person, bzw. einem Jugendlichen mit vollendetem 14. Lebensjahr begleitet wird, sofern es seine Sicherheit erfordert. Ausnahmen müssen dem Personal bekannt gegeben werden.
Ausgenommen: Kinderwechsel innerhalb des Hauses und der Betreuungszeiten (Kindergarten – Hort bzw. Volksschule – Hort) wird durch das Personal gewährleistet.
5. Sollten Kinder aus persönlichen oder rechtlichen Gründen von bestimmten Personen nicht abgeholt werden dürfen, so ist dies in schriftlicher Form bei den Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu hinterlegen.

7

Öffnungs- Bring und Abholzeiten

1. Die Tages- und Wochenöffnungszeiten sind wie folgt festgesetzt:
 - a) Kindergarten
Montag bis Freitag von 7.00 bis 13.00 Uhr
 - b) Hort (während des Kindergartenjahres)*
Montag und Donnerstag von 11.25 bis 16.00 Uhr
Dienstag von 12.15 bis 14 Uhr
Mittwoch und Freitag von 11.25 bis 14.00 Uhr
**(immer angepasst an die Entlasszeiten der Volksschule Schattwald)*
 - c) Hort (während der Ferienzeiten)
Montag bis Freitag von 7.00 bis 13.00 Uhr

Von Seiten der Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen kann die Aufsicht und damit die Verantwortung für die Kinder nur während der Öffnungszeiten übernommen werden.

2. Die Bring- und Abholzeiten sind wie folgt festgesetzt:

a) Kindergarten

Bringzeit:

Montag bis Freitag von 7.00 bis 08.30 Uhr

Abholzeit:

Montag bis Donnerstag von 11.30 bis 13 Uhr

Freitag von 12.00 bis 13.00 Uhr

b) Hort (während des Kindergartenjahres)

Bringzeit:*

Montag bis Freitag von 13.30 bis 14.00 Uhr*

*gilt für Buchungszeitraum Mo und Do von 14-16 Uhr

Abholzeit:

Montag und Donnerstag von 13.30 bis 14.00 Uhr und/oder von 15.30 bis 16.00 Uhr (je nach Anmeldung)

Dienstag, Mittwoch und Freitag von 13.30 bis 14.00 Uhr

c) Hort (während der Ferienzeiten)

Erfolgen nach Aushang im Hort

8

Ferienbetreuung, Schließzeiten und Aufenthaltsdauer

1. Der Hort der Gemeinde Schattwald ist TKKG LGBI. Nr. 47/2010 idgF ganzjährig geöffnet.
2. Die Schließzeiten werden den Eltern und Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben, i.V.m. § 11 (1) TKKG LGBI. Nr. 47/2010 idgF.
3. An Samstag, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind die Kinderbetreuungseinrichtungen nicht geöffnet.
4. In den Ferienzeiten findet die Betreuung im Hort Schattwald statt, ausgenommen der Schließzeit von 5 Wochen (siehe 7 (2)).
5. Aufenthaltsdauer: Laut dem TKKG LGBI. Nr. 47/2010 idgF ist mit den Eltern und Erziehungsberechtigten zu vereinbaren, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Kinderbetreuungsjahr, davon mindestens 2

Wochen durchgehend, außerhalb einer Kinderbetreuungseinrichtung betreut ist.

6. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Kindergarten- und Hortkind Anspruch auf 5 Wochen Ferien hat. Dies ist unbedingt in der Urlaubsplanung zu berücksichtigen.
7. Voraussetzung für eine Ferienbetreuung ist die vorherige Anmeldung durch die Eltern und Erziehungsberechtigten.

9

Kontakt mit den Eltern und Erziehungsberechtigten

Die Eltern und Erziehungsberechtigten erklären sich laut DSGVO-Formular damit einverstanden, ob das Kind im Rahmen der Betreuung, der Erziehung und der Freizeitgestaltung im Kindergarten oder dem Hort auf Fotos, Filmen, Berichten und auf der Homepage abgebildet werden darf.

10

Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten

1. Jede gruppenführende pädagogische Fachkraft (§ 29 Abs. 2 TKKG LGBl. Nr. 47/2010 idgF) hat mindestens zwei Mal im Jahr Elternversammlungen für die von ihr geführte Kinderbetreuungsgruppe durchzuführen. Der Termin der Elternversammlung ist den Eltern und Erziehungsberechtigten zumindest zwei Wochen im Voraus anzukündigen und dem Erhalter mitzuteilen. Die erste Elternversammlung ist innerhalb der ersten vier Wochen des Kindergartenjahres durchzuführen.
2. Ein Elternbeirat ist einzusetzen, wenn sich die Mehrheit der bei der Elternversammlung anwesenden Eltern und Erziehungsberechtigten dafür ausspricht.
3. Jede gruppenführende pädagogische Fachkraft hat den Eltern und Erziehungsberechtigten jedes betreuten Kindes mindestens einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch anzubieten.
4. Für Vorsprachen stehen die Leitungen sowie jede gruppenführende pädagogische Fachkraft der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung den Eltern und Erziehungsberechtigten nach Termin zur Verfügung.

Pflichten der Eltern und Erziehungsberechtigten

1. Die Eltern und Erziehungsberechtigten haben mit dem Erhalter und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten sowie die bei der Aufnahme des Kindes und gegebenenfalls in der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung festgelegten Pflichten einzuhalten.
2. Die Eltern und Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten und den Hort gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen.
3. Die Eltern und Erziehungsberechtigten haben die Leitung über anzeigepflichtige Krankheiten des Kindes oder von Personen, die im selben Haushalt mit dem Kind leben, unverzüglich zu verständigen. In einem solchen Fall ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis keine Gefahr der Ansteckung anderer Kinder und des Personals mehr besteht.
4. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Sie haben die Leitung von jeder Verhinderung des Kindes ab dem ersten Tag mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen.
5. Gemäß § 26 Pflicht TKKG LGBI. Nr. 47/2010 idgF zum Besuch der Kindergartengruppe haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, die vor dem 01. September des jeweiligen Jahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, eine Kindergartengruppe im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche besuchen.
6. Die Erziehungsberechtigten haben außerdem jede Änderung bezüglich Wohnsitzes und / oder Telefonnummer und / oder E-Mail-Adresse unverzüglich den Leitungen mitzuteilen.
7. Zum Wohle des Kindes ist eine Zusammenarbeit zwischen Kinderbetreuungseinrichtung und Elternhaus unbedingt erforderlich. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten Termine zu Elternabenden, Entwicklungs- und / oder Vernetzungsgesprächen und persönliche Beratungsgespräche nach

Möglichkeit wahrzunehmen, im Bedarfsfall mit einem geeigneten Dolmetscher.

12

Medizinische Sofortmaßnahmen

1. Chronische und lebensbedrohliche Erkrankungen bzw. Allergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten müssen bereits bei der Anmeldung des Kindes schriftlich bei den Leitungen gemeldet werden.
2. Bei medizinischen Notfällen wird die Rettung verständigt.
3. Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung lebensnotwendiger Medikamente erfolgen ausschließlich bei Gefahr in Verzug in Abstimmung mit dem zuständigen Arzt.

13

Haftung

Für die in Verlust geratenen Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Bei Beschädigungen von Kindergarten- oder Horteigentum haften die Eltern und Erziehungsberechtigten.

14

Austritt

Der Austritt des Kindes ist den Leitungen schriftlich und rechtzeitig zu melden.

15

Ausschließungsgründe

Kinder können vom Weiterbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung aus nachfolgenden Gründen, nach vorheriger schriftlicher Mahnung, ausgeschlossen werden:

1. Wenn eine konkrete Gefährdung der übrigen Kinder bzw. der Betreuungspersonen vorliegt.
2. Bei längerem oder wiederholtem Fernbleiben eines Kindes ohne Angaben von Gründen und ohne Abmeldung.
3. Bei wiederholter Verletzung der Bestimmungen der Kindergarten- und Hortordnung durch Eltern und Erziehungsberechtigte.

16

Betreuungsentgelt

1. Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen ist von Eltern und Erziehungsberechtigten ein Entgelt zu leisten.
2. Die Höhe des Betreuungsentgelts wird vom Gemeinderat der Gemeinde Schattwald festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben.
3. Das Betreuungsentgelt ist stets für den vollen Monat zu dem von der Finanzverwaltung der Gemeinde Schattwald festgesetzten Zahlungstermin an die Gemeindekasse zu entrichten.
4. Erfolgt die Abmeldung von einer Kinderbetreuungseinrichtung im Kinderbetreuungsjahr während eines laufenden Monats, so ist für den gesamten Monat das Entgelt zu entrichten.
5. Die Abrechnung der Ferienbetreuung erfolgt laut Angabe der verbindlichen Anmeldung.
6. Im Bedarfsfall werden zusätzliche Kosten für spezielle Arbeitsmittel/Angebote (z.B. Mittagessen) werden Beiträge eingehoben.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister der Gemeinde Schattwald



Wolfgang Ramp